

Statement wida/Berlin

7. September 2023

**Nationale Normenkontrollrat (NKR): Anhörung zum Entwurf eines Ersten
Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Das BDSG-Änderungsgesetz enttäuscht, denn es ist allenfalls ein „Reförmchen“, das Probleme im Vollzug der DS-GVO zwar anspricht, aber keine echten Lösungen anbietet.

Kritisiert wird am Datenschutz-Vollzug in Deutschland besonders die „Vielstimmigkeit“ der 18 Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes. Der Änderungsentwurf bietet hierzu keinerlei Lösung an, da das Innenministerium weiterhin fälschlich darauf beharrt, dass eine bessere Koordinierung der Aufsichtsbehörden verfassungsrechtlich gar nicht zulässig sei (Verbot der Mischverwaltung von Bundes- und Länderbehörden). Dieses Argument ist bereits mehrfach durch verfassungsrechtliche Gutachten widerlegt worden. Geholfen hätte hier eine gesetzliche Bestimmung, die – zumindest in bestimmten Bereichen – verbindliche Mehrheitsentscheidungen der Datenschutzkonferenz DSK zugelassen hätte. Dies wäre, gerade vor dem Hintergrund der Kooperationsgebote der DS-GVO und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durchaus möglich. Gerade die europarechtliche Überlagerung der Thematik hätte Raum für eine verstärkte Kooperation der deutschen Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes gegeben. Den Willen, diesen Raum zu nutzen, hatte das BMI allerdings nicht. Der Grund dafür liegt auf der Hand.

Gewisse Verbesserungen gibt es im Bereich der länderübergreifenden privaten Forschung. Dort konnte die Befassung von mehreren Aufsichtsbehörden tatsächlich die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben erschweren. Der neue § 40a BDSG soll zu einer Erleichterung bei länderübergreifenden Vorhaben bei mehreren gemeinsam Verantwortlichen führen. Das ist ein durchaus sinnvoller Schritt. Ob die dann alleine zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Sitz des forschenden Unternehmens mit dem größten Jahresumsatz bestimmt werden sollte, darüber lässt

sich allerdings streiten. Diese Anknüpfung wählte man, um eine klare Zuständigkeit herzustellen – ob es nicht sinnvoller wäre, das Unternehmen mit dem stärksten Part im Forschungsvorhaben maßgeblich für die zuständige Aufsichtsbehörden sein zu lassen, lässt sich fragen. Möglich wäre es auch, die gemeinsam forschenden Unternehmen dies selbst entscheiden zu lassen – auch das wäre keine schlechte Lösung.

Problematisch ist § 34 BDSG-Entwurf: Dort wird der Auskunftsanspruch der Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO eingeschränkt, und zwar wenn der Verantwortliche Geheimhaltungsinteressen geltend machen kann, also wenn seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bedroht sind. Diese Einschränkung klingt zwar vernünftig, widerspricht allerdings der DS-GVO: In Art. 15 Abs. 4 sind Einschränkungen der Auskunftspflicht nur wegen Rechten „anderer“, also nicht des Verantwortlichen selbst möglich; weitere Einschränkungen wären nur durch Rückgriff auf die EU-Grundrechte-Charta denkbar. Insofern steht der Entwurf in der Gefahr, europarechtswidrig die Betroffenenrechte einzuschränken.

Dr. Stefan Brink, LfDI Baden-Württemberg a.D.

Geschäftsführender Direktor wida/Berlin

Wissenschaftliches Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt, Berlin